

## Lebenslange Arztnummer - "Böse" Konsequenzen!

Seit dem 1. Juli 2008 gibt es nun, neben der Betriebsstättennummer (BSNR), der Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR), die lebenslange Arztnummer (LANR).

Es ist also künftig feststellbar: Welcher Arzt in welcher Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte welche Leistungen erbracht hat und ob er die Prüfzeiten eingehalten hat oder nicht. Hat er an mehr als zwei Tagen im Quartal mehr als 12 Stunden oder im Quartal mehr als 780 Stunden gearbeitet, so hat er seine persönlichen Zeiten überschritten. Sind die Zeiten überschritten, so drohen ein Prüfverfahren, eine Honorarkürzung, ggf. ein Straf- und ein berufsrechtliches Disziplinarverfahren. Bei Berufsausübungsgemeinschaften (Gemeinschaftspraxen) treffen diese Verfahren alle Gesellschafter.

Die „Pseudo-Sozia“, mit ihrer Tätigkeit von z.B. drei halben Tagen pro Woche, hat nun ausgedient. Die Erfüllung beider Budgets durch die fast ausschließliche Tätigkeit eines Arztes wird nicht mehr möglich sein. Ebenso wird es nicht mehr möglich sein, dass ein Arzt nur ausschließlich die Privatpatienten und sein Partner die gesetzlich Versicherten behandelt.

Ab 1. Juli 2008 ist nun auch feststellbar, ob ein Arzt seinen Versorgungsauftrag erfüllt oder nicht. Die neuen Bundesmantelverträge (Bundesmantelvertrag - Ärzte und Arzt-/Ersatzkassenvertrag, Stand 1.7.2008) bestimmen, dass ein Vertragsarzt an seinem Vertragsarztsitz mindestens zwanzig Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung zu stehen hat. Erfüllt er diesen Versorgungsauftrag dauerhaft nicht, so kann die KV beim Zulassungsausschuss den Entzug der hälftigen oder ganzen Zulassung beantragen.

Bei Zweigpraxen (Filialen) ist, aufgrund der Arztnummer, der Betriebsstättennummer und der Nebenbetriebsstättennummer, feststellbar, ob der Tätigkeitsumfang eines Arztes an seinem Vertragsarztsitz (Hauptsitz) zeitlich insgesamt nicht überwiegt. Verbringt er dauerhaft mehr Zeit außerhalb seines Hauptsitzes, so erfüllt er seinen Versorgungsauftrag nicht.

Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxen) haben örtlich unterschiedliche Vertragsarztsitze (Betriebsstätten). Jeder Gesellschafter einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft kann seine vertragsärztliche Tätigkeit grundsätzlich in allen Betriebsstätten ausüben. Er muss aber darauf achten, dass er an seinem Vertragsarztsitz seinen Versorgungsauftrag erfüllt (mindestens zwanzig Stunden wöchentliche persönliche Sprechstunden an seinem Vertragsarztsitz).

Die bisherige Gewinnverteilung in (überörtlichen) Berufsausübungsgemeinschaften ist zu überdenken. Es lässt sich nunmehr genau feststellen, wer, wann, wo, welche Leistungen persönlich erbracht hat. Auch aus steuerlicher Sicht könnten die Folgen fatal sein: Einem Gesellschafter zufließende Gewinne, die er nicht selbst erwirtschaftet hat, sind möglicherweise keine "Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit" mehr, sondern gewerbliche Einkünfte. Es besteht die konkrete Gefahr, dass dadurch sämtliche Einkünfte der Praxis "in-fiziert" und damit gewerblich werden. Die auf die Praxisgewinne zu zahlende Gewerbesteuer ist zwar auf die Einkommensteuer anrechenbar, je nach Konstellation bleibt aber ein hoher Kosten- bzw. Risikofaktor für die Gemeinschaft als Gesamtschuldner ( auch für einen bereits ausgeschiedenen Partner).

Der Sprung zur Umsatzsteuerpflicht dieser „Gewinne“ ist nicht weit, sind doch von der Umsatzsteuer nur Vergütungen für (eigene) ärztliche Leistungen befreit, die der Feststellung (einschl. Prävention), Heilung oder Linderung von Krankheiten dienen. Dazu gehören Gewinnanteile sicher nicht.

Ergibt sich nunmehr durch die Verwendung "der Nummern", dass der Tätigkeitsumfang oder der Tätigkeitsort eines Arztes von dem bislang Gehandhabten - krass - abweicht, so könnte dies dazu führen, dass die Vergangenheit zum Gegenstand von Prüfverfahren, Regressen, Straf- und Disziplinarverfahren wird.

Auch im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen und ggf. Steuerstrafverfahren (zumindest bei Wiederholungstätern) sowie staatsanwaltlichen Ermittlungen lässt sich nunmehr "die Gegenwart" von "der Vergangenheit" deutlich unterscheiden.

Warnen kann man nur davor, dass ein Behandler auf der Arztnummer eines anderen Arztes arbeitet und abrechnet. Dies erfüllt voll den Tatbestand eines Abrechnungsbetruges mit all seinen Konsequenzen.

Eine weitere negative Auswirkung hieraus ergibt sich bei der Bewertung von Arztpraxen. Die in der Vergangenheit erzielten Umsätze und daraus resultierenden Gewinne sind für die Zukunft nicht mehr darstellbar, so dass der Praxiswert u.U. erheblich sinken kann.

Fazit: Es ist darauf zu achten, dass bei künftigen Abrechnungen einer fachgleichen Gemeinschaftspraxis eine plausible Symmetrie zwischen den einzelnen Tätigkeiten der jeweiligen Partner beachtet wird. Plausibel wäre eine Abweichung z.B. auch dann, wenn sich aufgrund der Tätigkeit eine Verschiebung des Punktvolumens ergäbe. Eine solche übergreifende Leistung kann auch in das Budget des anderen Partners verschoben werden, was einer zivilrechtlichen Regelung im Gesellschaftsvertrag unbedingt erforderlich macht. Wichtig ist, dass keine Auffälligkeiten hinsichtlich des Zeitkontingentes entstehen. Aus Sicht der KV kann Rechtssicherheit dadurch erzielt werden, wenn ggf. ein Antrag auf Minderstunden gestellt oder eine freiwillige Plausibilitätserklärung abgegeben wird.

**medass<sup>®</sup>-net** Consult GmbH, Essen - Köln  
Konrad Breuer, Rechtsanwalt  
Dipl. Finanzwirt Ulrich Warias, Steuerberater  
Horst G. Schmid-Domin,  
Sachverständiger zur Bewertung von Arztpraxen und MVZ  
Handelsrichter am Landgericht Essen

Hufelandstr. 56, 45147 Essen  
Telefon 0201 / 874 20-0  
Telefax 0201 / 874 20-27

Hohenzollernring 38-40, 50672 Köln  
Telefon 0221 / 888 212 56  
Telefax 0221 / 888 212 57

E-Mail: [consulting@medass.de](mailto:consulting@medass.de)  
[www.medass-net.de](http://www.medass-net.de)

© medass-net 2008